

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2380

KR.Nr. SGB 188/2013 **PB 2**

**Legislaturplan 2013 – 2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009 - 2013;
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion SP vom 13. November
2013 (DdI01)**

1. Antragstext

B.3.1.7 (neu) Die Prämienverbilligung ist so auszugestalten, dass die sozialpolitische Wirksamkeit für alle Anspruchsgruppen erfüllt wird.

Das Modell der Prämienverbilligung ist so zu gestalten und auszubilden, dass das sozialpolitische Ziel, die Prämienlast für Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen für alle Anspruchsgruppen aufzufangen, bis 2015 erreicht wird.

2. Begründung

Das Bundesamt für Gesundheit hat die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen geprüft und im Monitoringbericht 2010 dargestellt. Auf Antrag des Bundesrates wurde bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung resp. den Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen festgehalten, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen bestimmten Prozentanteil des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollen.

Die Auswertungen zeigen, dass das angesteuerte Sozialziel der Prämienbelastung von 8 Prozent des steuerbaren Einkommens bei Familien mit Kindern und Rentnern resp. Rentnerinnen nicht einmal im Durchschnitt aller Haushalte erreicht wird.

Der Kanton Solothurn steht im gesamtschweizerischen Vergleich punkto Wirksamkeit nicht mehr so schlecht da, wie es in vergangenen Jahren der Fall war. Dennoch zeigen sich Ausnahmen bei den Anspruchsgruppen, deren Belastung das sozialpolitische Ziel deutlich verfehlen. Insbesondere die bereits angesprochenen Anspruchsgruppen „alleinstehender Rentner, alleinstehende Rentnerin“, „Familien mit Kindern (resp. mit jungen Erwachsenen und Kindern)“ und dem „verheirateten Paar ohne Kinder mit einem Bruttolohn von CHF 60'000.00“.

Ein ausgewogenes Prämienverbilligungsmodell, das mittelfristig die Belastung der Prämien aller Anspruchsgruppen im anvisierten sozialpolitischen Ziel mindestens aber im schweizerischen Durchschnitt zum Ziel hat, ist notwendig. Die Umsetzung ist für das Anspruchsjahr 2015 zu planen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Seit einigen Jahren zeigt sich, dass die für die individuelle Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel auf eine immer grösser werdende Gruppe von Menschen verteilt werden müssen. Der Anteil der Mittel, welcher für wirtschaftlich besonders schwache Anspruchsgruppen (bspw. EL-Beziehende oder Sozialhilfe-Beziehende) zu verwenden ist, macht mittlerweile über

die Hälfte der verfügbaren Gesamtmittel aus. Gleichzeitig müssen seit 2012 Verlustscheine für unbeglichene Prämien zu 85% durch den Staat übernommen werden. Dies schmälert die Mittel zur Ausrichtung individueller Prämienverbilligung (IPV) an die allgemeine Wohnbevölkerung zusätzlich. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Kosten im Gesundheitswesen steigen, was sich in einer stetigen Erhöhung der Prämien für die Grundversicherung widerspiegelt. Bereits im IPV-Modell für das Jahr 2011 hat sich gezeigt, dass der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rahmen der Eigenanteile mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr gehalten werden kann. Dadurch sah man sich bei der Ausarbeitung der Parameter für das Anspruchsjahr 2011 gezwungen, die Eigenanteile gegen oben hin auszuweiten. Entsprechend kann das sozialpolitische Ziel, dass nur 8% des steuerbaren Einkommen der jeweiligen Anspruchsgruppe zur Deckung der Prämien aufgewendet und die darüber hinausgehende Last durch die Prämienverbilligung gedeckt werden soll, seit einiger Zeit nicht mehr erreicht werden.

Wir sind uns bewusst, dass das Leistungsfeld IPV wirkungsvoll und nachhaltig dazu beiträgt, dass wirtschaftlich schwache Teile der Bevölkerung Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten. Die genannte Richtgrösse von 8% des steuerbaren Einkommens erscheint dabei als erstrebenswerte sozialpolitische Zielsetzung. Die aktuelle finanzpolitische Lage wird es in den kommenden Jahren jedoch nicht einmal mehr zulassen, das gegenwärtige Leistungsniveau (11.5% Eigenanteil bei Fr. 45'000.— anrechenbarem Einkommen) zu halten. Um so mehr erscheint es wichtig, die verbleibenden Mittel auf die wirtschaftlich schwächsten Teile der Bevölkerung zu konzentrieren und insbesondere armutsgefährdeten Familien weiterhin eine zusätzliche Entlastung über die Ergänzungsleistungen für Familien zu gewährleisten.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN (2), BOR, Ablage
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat